

B E S C H L U S S

IV 2B 404/66

in der Entschädigungssache

des Fachman A [REDACTED],
[REDACTED], R[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 2, Meiserstraße 8,

Beklagten und Beschwerdegegner.

84

2452 045

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Haske, Mastenberg,
MaasB, Wilden und Dr. Loewenheim

in der Sitzung vom 10. Mai 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision in dem Ur-
teil des 16. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts München vom 26. Mai 1966 wird zurück-
gewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden
nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten der sofortigen
Beschwerde trägt der Kläger.

Gründe:

Der aus [REDACTED] stammende Kläger begehrt Entschädigung
wegen Schadens an Körper und Gesundheit. Das Berufungsge-
richt hat die Berufungen gegen die klagabweisenden Urteile
des Landgerichts nach Verbindung der Verfahren mit folgender
Begründung zurückgewiesen: Eine Verfolgung des Klägers
könne nicht für festgestellt erachtet werden. Seine Dar-
stellung sei so widersprüchlich, daß nur überzeugende
Angaben von Zeugen die Zweifel beseitigen könnten. Die Be-
kundungen der Zeugen seien jedoch ebenfalls widersprüch-
lich und unglaubhaft.

Hiergegen wendet sich der Kläger. Er ist der Ansicht:
Das Berufungsgericht habe es versäumt zu prüfen, ob sein
Erinnerungsvermögen gemindert sei, so daß widersprüchliche
Schilderungen nicht ohne weiteres als unglaubwürdig und
zweckbestimmt für die Entschädigung gewertet werden könnten.

84

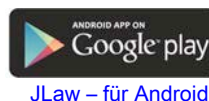
- 3 -

Diese Angriffe des Klägers vermögen die vom Berufungsgericht nicht zugelassene Revision nicht zu eröffnen, da das Berufungsurteil keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BGG), das angefochtene Urteil auch nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs abweicht (§ 219 Abs. 2 Nr. 2 BGG).

Das Berufungsgericht ist zu dem Ergebnis gekommen, daß eine Verfolgung des Klägers auch unter Berücksichtigung der Beweiserleichterung des § 176 Abs. 2 BGG nicht für festgestellt erachtet werden könne. Bei dieser auf tatsächlichen Gebiet liegenden Feststellung hat das Berufungsgericht die Regeln der Beweiswürdigung nicht verkannt. Es hat mit eingehender Abwägung aller Umstände sowohl hinsichtlich der Darstellung des Klägers wie der Zeugenaussagen den gesamten Inhalt des Streitstoffes und der vorliegenden Beweise widerspruchsfrei gewürdigt. Zu Unrecht meint die Beschwerde, es komme auf eine möglicherweise geminderte Merkfähigkeit des Klägers an. Wenn die Ansicht der Beschwerde zuträfe, so würde dies gerade dazu führen, daß den Angaben des Klägers kein Beweiswert beizumessen ist. Rechtliche Bedenken gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts bestehen auch nicht deshalb weil nach historischem Erfahrungswissen die Wahrscheinlichkeit, daß eine Person, der erkennbar aus Gründen der Rasse Verfolgung drohte und die zum Zeitpunkt der Benetzung der Festgebiete dort ihren Schutz hatte, von der nationalsozialistischen Verfolgung nicht betroffen wurde, als sehr gering anzunehmen ist, wie der Senat in dem Urteil vom 30. September 1966 - IV ZR 173/65 - ausgesprochen hat. Das gilt jedoch dann nicht, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß ein von der Verfolgung Bedrohter in den sowjetischen Machtbereich gelangen konnte. Das Berufungsgericht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

hat im vorliegenden Fall festgestellt, daß der Kläger in Vilna geboren wurde und behauptet hatte, zu Beginn des deutsch-russischen Krieges seinen Wohnsitz in Vilna gehabt zu haben, also in Orten, die vor Ausbruch des deutsch-russischen Krieges unter russischer Besetzung standen. Im Zusammenhang damit hat das Berufungsgericht weiter festgestellt, daß der Kläger bei seinem Antrag auf Ausstellung einer Kennkarte angegeben hat, er habe sich von 1942 bis 1945 in "Schwertlowek", das ist Swerdlowsk, aufgehalten, es hat hieraus auf die Möglichkeit eines Aufenthalts in Rußland geschlossen. Damit hat das Berufungsgericht Umstände dargelegt, aus denen sich der begründete Verdacht ableitet, der Kläger habe nicht im nationalsozialistischen Herrschaftsbereich gelebt.

Da auch keiner der sonstigen Revisionsgründe des § 219 Abs. 2 BGG eingreift, war die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge gemäß §§ 209, 225 BGG, 97 ZPO zurückzuweisen.

Knske

Maas